

Geschäftsverzeichnissnr. 7047

Entscheid Nr. 90/2019  
vom 28. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 20 §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 7. November 2018 in Sachen A.E., dessen Ausfertigung am 20. November 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen die Artikel 20 §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmungen es den Personen, die kraft eines für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls inhaftiert werden und deren Übergabe an den Ausstellungsstaat aus einem in den Artikeln 23 und 24 des Gesetzes vorgesehenen Grund aufgeschoben wird, nicht ermöglichen, ihre Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions zu beantragen, während Personen, die kraft eines Inhaftierungsbeschlusses des Untersuchungsrichters aufgrund eines noch nicht für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls inhaftiert werden, einen solchen Antrag stellen können?

Verstoßen die Artikel 20 §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmungen es den Personen, die kraft eines für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls inhaftiert werden und deren Übergabe an den Ausstellungsstaat aus einem in den Artikeln 23 und 24 des Gesetzes vorgesehenen Grund aufgeschoben wird, nicht ermöglichen, ihre Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions oder die Vollstreckung der Haft unter elektronischer Überwachung zu beantragen, während Beschuldigte, die im Rahmen einer in Belgien eröffneten gerichtlichen Untersuchung unter Haftbefehl gestellt werden, bei den Untersuchungsgerichten, die über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft oder über die Regelung des Verfahrens befinden, ihre Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions oder die Vollstreckung der Haft unter elektronischer Überwachung beantragen können? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird zu Artikel 20 §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl (nachstehend : Gesetz vom 19. Dezember 2003) befragt.

*In Bezug auf den Kontext der fraglichen Bestimmung*

B.2.1. Das Gesetz vom 19. Dezember 2003 setzt den « Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten » (nachstehend: Rahmenbeschluss) in das innerstaatliche Recht um.

B.2.2. Der Rahmenbeschluss bezweckt, das multilaterale System der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten durch ein System der Übergabe zwischen Justizbehörden von verurteilten oder verdächtigen Personen zur Vollstreckung strafrechtlicher Urteile oder zur Strafverfolgung auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung zu ersetzen (EuGH, Große Kammer, 3. Mai 2007, C-303/05, *Advocaten voor de Wereld*, Randnr. 28; Große Kammer, 17. Juli 2008, C-66/08, *Szymon Kozłowski*, Randnr. 31; 1. Dezember 2008, C-388/08 PPU, *Leymann*, Randnr. 42; EuGH, Große Kammer, 26. Februar 2013, C-399/11, *Melloni*, Randnr. 36; Große Kammer, 5. April 2016, C-404/15 und C-659/15 PPU, *Aranyosi und Căldăraru*, Randnr. 75).

Artikel 1 Nr. 1 des Rahmenbeschlusses bestimmt:

« Bei dem Europäischen Haftbefehl handelt es sich um eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt ».

B.2.3. Artikel 12 des Rahmenbeschlusses, mit dem Titel « Inhaftaltung der gesuchten Person », bestimmt:

« Im Fall der Festnahme einer Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls entscheidet die vollstreckende Justizbehörde, ob die gesuchte Person nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsmitgliedstaats in Haft zu halten ist. Eine vorläufige Haftentlassung nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats ist jederzeit möglich, sofern die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates die ihres Erachtens erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht der gesuchten Person trifft ».

B.2.4. Artikel 23 des Rahmenbeschlusses, mit dem Titel « Frist für die Übergabe der Person », bestimmt:

« 1. Die Übergabe der gesuchten Person erfolgt so bald wie möglich zu einem zwischen den betreffenden Behörden vereinbarten Zeitpunkt.

2. Die Übergabe erfolgt spätestens zehn Tage nach der endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls.

3. Ist die Übergabe der gesuchten Person innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist aufgrund von Umständen, die sich dem Einfluss der Mitgliedstaaten entziehen, unmöglich, setzen sich die vollstreckende und die ausstellende Justizbehörde unverzüglich miteinander in Verbindung und vereinbaren ein neues Übergabedatum. In diesem Fall erfolgt die Übergabe binnen zehn Tagen nach dem vereinbarten neuen Termin.

4. Die Übergabe kann aus schwerwiegenden humanitären Gründen, z. B. wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Vollstreckung offensichtlich eine Gefährdung für Leib oder Leben der gesuchten Person darstellt, ausnahmsweise ausgesetzt werden. Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls erfolgt, sobald diese Gründe nicht mehr gegeben sind. Die vollstreckende Justizbehörde setzt die ausstellende Justizbehörde unverzüglich davon in Kenntnis und vereinbart ein neues Übergabedatum. In diesem Fall erfolgt die Übergabe binnen zehn Tagen nach dem vereinbarten neuen Termin.

5. Befindet sich die betreffende Person nach Ablauf der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fristen noch immer in Haft, wird sie freigelassen ».

B.2.5. Artikel 24 des Rahmenbeschlusses, mit dem Titel « Aufgeschobene oder bedingte Übergabe », bestimmt:

« 1. Die vollstreckende Justizbehörde kann nach der Entscheidung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls die Übergabe der gesuchten Person aufschieben, damit diese im Vollstreckungsstaat gerichtlich verfolgt werden oder, falls sie bereits verurteilt worden ist, im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats eine Strafe verbüßen kann, die wegen einer anderen als der im Europäischen Haftbefehl genannten Handlung gegen sie verhängt wurde.

2. Statt die Übergabe aufzuschieben, kann die vollstreckende Justizbehörde die gesuchte Person dem Ausstellungsstaat vorübergehend unter Bedingungen übergeben, die von der vollstreckenden und der ausstellenden Justizbehörde vereinbart werden. Die Vereinbarung muss in Schriftform erfolgen, und die Bedingungen sind für alle Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats verbindlich ».

B.3.1. Laut Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 ist der Europäische Haftbefehl eine gerichtliche Entscheidung, die von der zuständigen Gerichtsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, ausstellende Gerichtsbehörde genannt, ergangen ist und die die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch die zuständige

Gerichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates, vollstreckende Behörde genannt, zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahme bezweckt.

Der Europäische Haftbefehl ist folglich Teil des vorbereitenden Verfahrens vor der Urteilsphase oder Teil der Vollstreckung eines Urteils.

B.3.2.1. Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 in der durch die Artikel 82 und 83 des Gesetzes vom 25. April 2014 und durch Artikel 27 des Gesetzes vom 31. Oktober 2017 abgeänderten Fassung bestimmt:

« § 1. Die betreffende Person wird binnen achtundvierzig Stunden nach ihrer effektiven Freiheitsentziehung dem Untersuchungsrichter vorgestellt, der sie informiert über:

1. den Europäischen Haftbefehl gegen sie und dessen Inhalt,
2. die Möglichkeit für sie, ihrer Übergabe an die ausstellende Gerichtsbehörde zuzustimmen,
3. [...]

Diese Information wird im Vernehmungsprotokoll vermerkt.

§ 2. Der Untersuchungsrichter hört die betreffende Person anschließend an in Bezug auf ihre eventuelle Inhaftierung und ihre diesbezüglichen Bemerkungen.

§ 3. Nach der Vernehmung kann der Untersuchungsrichter auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls und unter Berücksichtigung der darin erwähnten und der von der betreffenden Person vorgebrachten tatsächlichen Umstände die Inhaftierung oder Inhaftung anordnen.

§ 4. Der Untersuchungsrichter kann von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Ersuchen der betreffenden Person, Letztere unter Auflage einer oder mehrerer Bedingungen auf freiem Fuß lassen bis zu dem Zeitpunkt, wo in Bezug auf die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls eine definitive Entscheidung getroffen wird.

Durch diese Bedingungen muss gewährleistet sein, dass die betreffende Person sich nicht dem Zugriff der Justiz entzieht.

Während des Verfahrens kann der Untersuchungsrichter von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine oder mehrere neue Bedingungen auferlegen und bereits auferlegte Bedingungen ganz oder teilweise aufheben, ändern oder verlängern. Er kann die betreffende Person von der Einhaltung aller oder bestimmter dieser Bedingungen befreien.

Die betreffende Person kann beantragen, dass die auferlegten Bedingungen ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden; sie kann ebenfalls beantragen, von allen oder bestimmten Bedingungen befreit zu werden.

Werden die Bedingungen nicht eingehalten, kann der Untersuchungsrichter einen Haftbefehl erlassen unter den Bedingungen, die im Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft vorgesehen sind.

§ 5. Der Untersuchungsrichter kann ebenfalls die vorherige und vollständige Zahlung einer Kaution verlangen, deren Betrag er festlegt.

Die Kaution wird bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eingezahlt und die Staatsanwaltschaft vollstreckt nach Vorlage der Empfangsbestätigung den Freilassungsbeschluss.

Die Kaution wird nach der definitiven Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls erstattet, wenn die betreffende Person während sämtlicher Verfahrenshandlungen ständig auf belgischem Staatsgebiet anwesend war.

Die Kaution wird dem Staat zugeteilt, sobald die betreffende Person ohne rechtmäßigen Entschuldigungsgrund das belgische Staatsgebiet verlassen hat, ohne die belgischen Gerichtsbehörden davon in Kenntnis zu setzen, oder sich der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entzogen hat.

§ 6. Wird die Person in Anwendung der Paragraphen 4 oder 5 freigelassen, setzt der Untersuchungsrichter sofort die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis, die ihrerseits die ausstellende Gerichtsbehörde benachrichtigt.

§ 7. Der mit Gründen versehene Beschluss wird der betreffenden Person binnen der in § 1 erwähnten Frist von achtundvierzig Stunden zugestellt. Gegen diesen Beschluss können keine Rechtsmittel eingelegt werden ».

B.3.2.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Dezember 2003 wurde diese Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

« Sur la base des informations contenues dans le mandat ainsi que des circonstances invoquées par la personne, le juge d'instruction statue sur la mise ou le maintien en détention.

Si le juge d'instruction estime que la détention de la personne n'est pas nécessaire dans le cadre de la procédure d'exécution du mandat d'arrêt européen, celui-ci est tenu de prendre, conformément à la décision-cadre sur le mandat d'arrêt européen (article 12), toute mesure qu'il estimera nécessaire en vue d'éviter la fuite de la personne recherchée. La personne est alors placée en liberté provisoire jusqu'à ce qu'intervienne la décision définitive sur l'exécution du mandat. Cette possibilité laissée au juge s'inscrit dans l'idée d'éviter une mise en détention préventive lorsque les objectifs de celle-ci peuvent être réalisés par d'autres moyens. La personne arrêtée peut ainsi être soumise à un régime calqué sur celui de la liberté sous conditions du régime de la détention préventive (article 35 de la loi du 20 juillet 1990). Comme la loi de 1990 a laissé le libre choix au juge, il n'existe pas de liste de ces conditions. Il pourra

s'agir par exemple d'une interdiction de quitter le territoire, de l'obligation de se présenter à certains services à intervalles réguliers, du suivi d'un traitement... etc.

Ces conditions doivent viser principalement le risque de soustraction à la justice, mais également le danger de récidive, ou le risque de disparition de preuves ou de collusion avec des tiers et être adaptées à ces risques. Ces raisons sont inspirées de l'article 35, paragraphe 3 qui renvoie à l'article 16, paragraphe 1er de la loi de 1990.

Les derniers alinéas du paragraphe 4 de l'article 11 disposent des conséquences du non-respect des conditions imposées à la mise en liberté, ainsi que des possibilités d'adapter ou de supprimer toutes ou certaines de ces conditions en fonction de l'évolution de la situation. Ils s'inspirent des articles 36, paragraphe 1er et 38, paragraphe 2 de la loi du 20 juillet 1990 sur la détention préventive.

Comme il est prévu à l'article 35, paragraphe 4 de la loi de 1990, la mise en liberté peut être subordonnée au paiement préalable et intégral d'un cautionnement dont le juge d'instruction fixe le montant. Ces conditions et modalités sont conformes au régime applicable dans le cadre de la loi sur la détention préventive.

Le cautionnement doit avoir pour effet de dissuader la personne concernée de quitter le territoire belge pendant la procédure d'examen du mandat d'arrêt européen.

Par souci d'assurer une collaboration loyale avec l'autorité judiciaire de l'État d'émission, celle-ci est informée immédiatement de la mise en liberté de la personne recherchée.

À l'instar de l'ordonnance du juge d'instruction statuant sur la délivrance d'un mandat d'arrêt sur le plan interne, l'ordonnance de mise ou non en détention d'une personne recherchée sur la base d'un mandat d'arrêt européen n'est susceptible d'aucun recours. L'ordonnance doit être signifiée à la personne dans le délai précité de 24 heures » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0279/001, SS. 20-21).

B.3.3.1. Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 - die fragliche Bestimmung - bestimmt:

« § 1. Der Beschluss des Untersuchungsrichters, der aufgrund von Artikel 11 gefasst wird, bleibt wirksam, bis die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls rechtskräftig geworden ist.

§ 2. Der Untersuchungsrichter kann unter den in Artikel 11 §§ 4 bis 6 vorgesehenen Bedingungen und nach Anhörung der betreffenden Person, die sich von ihrem Rechtsanwalt beistehen oder vertreten lässt, die betreffende Person zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens freilassen, bis die Entscheidung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls rechtskräftig geworden ist.

§ 3. In Ermangelung einer Entscheidung des Untersuchungsrichters binnen fünfzehn Tagen nach einem Antrag auf Freilassung der betreffenden Person oder wenn dieser Antrag abgelehnt wird, kann die betreffende Person ihren Antrag an die Ratskammer richten.

§ 4. Die definitive Entscheidung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls bildet den Hafttitel bis zur tatsächlichen Übergabe der Person an den Ausstellungsstaat.

Die definitive Entscheidung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls kann jedoch die bedingte Freilassung oder die Freilassung gegen Kautions der betreffenden Person unter den in Artikel 11 §§ 4 und 5 vorgesehenen Bedingungen bis zur tatsächlichen Übergabe der Person an den Ausstellungsstaat vorsehen ».

B.3.3.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Dezember 2003 wurde dargelegt:

« Concernant la situation de la personne faisant l'objet du mandat d'arrêt européen pendant la durée de la procédure, il a été dit plus haut que la décision de mise en détention préventive est prise par le juge d'instruction à l'issue de la première audition. Cette décision est valide durant toute la durée de la procédure. Elle n'est susceptible d'aucun appel. À cet égard, la situation de la personne arrêtée est semblable à celle qui prévalait sous le régime de l'extradition. Cependant, alors qu'à partir du moment où une personne est placée sous écrou extraditionnel, le pouvoir judiciaire perd sa prérogative d'ordonner la mise en liberté, le juge d'instruction dispose, sous le régime du mandat d'arrêt européen, à tout moment de la procédure, de la faculté de mettre la personne en liberté provisoire. La situation d'une personne faisant l'objet d'un mandat d'arrêt européen est donc sur ce plan plus favorable que celle d'une personne faisant l'objet d'une demande d'extradition. Conformément à l'article [12] de la décision-cadre sur le mandat d'arrêt européen, cette mise en liberté provisoire doit cependant répondre à certaines conditions. Il s'agira comme prévu à l'article [11], paragraphe 4 à 6 du présent projet de loi d'une mise en liberté sous conditions ou sous caution.

À titre subsidiaire, en cas d'inaction du juge d'instruction dans les 15 jours suivant une demande de remise en liberté sous conditions ou sous caution émanant de la personne concernée ou de rejet par celui-ci de ladite demande, la personne concernée peut saisir la chambre du Conseil afin de statuer sur le maintien ou non en détention.

Si la décision définitive sur l'exécution du mandat d'arrêt européen est positive, celle-ci constitue le titre de détention ou, le cas échéant, de mise en liberté sous condition ou sous caution, jusqu'à ce que la personne soit effectivement remise à l'autorité d'émission » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0279/001, SS. 27-28).

B.3.4.1. Die Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 in der jeweils durch die Artikel 91 und 92 des Gesetzes vom 25. April 2014 geänderten Fassung bestimmen:

« Art. 23. § 1. Die Staatsanwaltschaft kann die Übergabe aus schwerwiegenden humanitären Gründen, zum Beispiel wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass sie offensichtlich eine Gefährdung für Leib oder Leben der betreffenden Person darstellt, ausnahmsweise aussetzen.

§ 2. Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls erfolgt, sobald diese Gründe nicht mehr gegeben sind. Die Staatsanwaltschaft setzt die ausstellende Gerichtsbehörde unverzüglich davon in Kenntnis und vereinbart ein neues Übergabedatum. Dieses neue Datum erfolgt spätestens binnen zehn Tagen. Die betreffende Person wird sofort davon in Kenntnis gesetzt.



§ 3. In diesem Fall erfolgt die Übergabe binnen zehn Tagen gemäß dem vereinbarten neuen Datum.

§ 4. Befindet sich die betreffende Person nach Ablauf der in § 3 erwähnten Frist noch immer in Haft, wird sie freigelassen.

Art. 24. § 1. Die Staatsanwaltschaft kann in Abweichung von Artikel 22 die Übergabe der betreffenden Person aufschieben, damit diese in Belgien gerichtlich verfolgt werden oder, falls sie bereits verurteilt worden ist, eine Strafe verbüßen kann, die wegen einer anderen als der im Europäischen Haftbefehl genannten Tat gegen sie verhängt wurde.

Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls erfolgt, sobald diese Gründe nicht mehr gegeben sind. Die Staatsanwaltschaft setzt die Gerichtsbehörde des Ausstellungsstaates unverzüglich davon in Kenntnis und vereinbart mit ihr ein neues Übergabedatum. Dieses neue Datum erfolgt spätestens binnen zehn Tagen.

In diesem Fall erfolgt die Übergabe binnen zehn Tagen gemäß dem vereinbarten neuen Datum.

Befindet sich die Person nach Ablauf der in Absatz 3 erwähnten Frist noch immer in Haft, wird sie freigelassen.

§ 2. Statt die Übergabe aufzuschieben, kann die Staatsanwaltschaft die betreffende Person dem Ausstellungsstaat vorübergehend übergeben unter Bedingungen, die zusammen mit der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaates zu vereinbaren sind ».

B.3.4.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Dezember 2003 wurde bezüglich des im Entwurf befindlichen Artikels 23 dargelegt:

« L'article 23 du présent projet transpose l'article 23, paragraphe 4 de la décision-cadre et prévoit une possibilité de suspension temporaire de la remise pour des raisons humanitaires sérieuses, par exemple lorsqu'il y a des raisons valables de penser qu'elle mettrait manifestement en danger la vie ou la santé de la personne concernée. Cette disposition dont l'application doit rester exceptionnelle pourrait en particulier viser des personnes nécessitant un traitement médical spécifique rendant ces personnes momentanément intransportables. S'agissant d'une modalité d'exécution d'une décision définitive d'exécution du mandat d'arrêt européen, c'est au ministère public qu'il appartient de constater l'existence de la raison humanitaire sérieuse ainsi que sa disparition.

Dès que ces raisons ont cessé d'exister, le sursis à la remise n'a plus de raison d'être, et la personne doit être remise. L'autorité judiciaire d'émission est tenue au courant de ces développements et une nouvelle date de remise doit être fixée de commun accord. Cette nouvelle date intervient au plus tard dans les dix jours.

La remise doit intervenir comme précédemment dans un délai de dix jours.

La sanction du non-respect du délai visé au paragraphe précédent se traduit par la remise en liberté de la personne objet du mandat d'arrêt européen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0279/001, S. 30).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Dezember 2003 wurde bezüglich des im Entwurf befindlichen Artikels 24 dargelegt:

« Un autre cas de sursis temporaire à la remise est prévu à l'article 24 du présent projet. Il s'agit de l'hypothèse où la personne faisant l'objet du mandat d'arrêt européen est poursuivie en Belgique ou si elle a déjà été condamnée, pour qu'elle puisse purger sa peine. Bien entendu, les faits qui lui sont reprochés doivent différer de ceux visés dans le mandat d'arrêt européen. Cette hypothèse spécifique est prévue à l'article 24 de la décision-cadre sur le mandat d'arrêt européen.

Le mécanisme de la remise différée peut, par exemple, intervenir lorsque la personne qui fait l'objet du mandat d'arrêt européen a été condamnée dans le passé par une juridiction de l'État membre d'exécution pour des infractions distinctes de celles qui lui sont reprochées dans ledit mandat et que cette peine n'a jamais été exécutée. La volonté de l'État membre d'exécution pourrait dès lors être de ne pas remettre immédiatement cette personne à l'État d'émission et de lui faire purger d'abord la peine d'emprisonnement à laquelle elle avait été antérieurement condamnée.

La remise différée peut être remplacée au contraire par une remise temporaire. Les modalités et conditions de celles-ci sont à déterminer de commun accord entre les autorités concernées. Cette hypothèse était déjà prévue dans le droit actuel de l'extradition (article 19 de la convention d'extradition du Conseil de l'Europe de 1957).

Cette dernière procédure pourrait être suivie, par exemple si elle s'avère nécessaire pour éviter la déperdition de preuves dans l'État d'émission ou pour permettre de juger la personne concernée en même temps que des co-accusés, ou encore si les faits pour [lesquels] la personne est poursuivie dans l'État d'émission sont susceptibles d'être prescrits à brève échéance » (ebenda, SS. 30-31).

B.3.4.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. April 2014, mit dem die Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 abgeändert wurden, wurde dargelegt:

« Conformément à l'article 22, § 1er, de la loi relative au mandat d'arrêt européen, la remise a lieu au plus tard dix jours après la décision d'exécuter le mandat d'arrêt européen. Des exceptions à cette règle sont possibles en cas de force majeure, de raisons humanitaires sérieuses ou si l'intéressé peut être poursuivi en Belgique ou s'il doit y purger une peine déjà prononcée. Ces exceptions figurent respectivement aux articles 22, § 2, 23, § 2, et 24, § 1er, de la loi relative au mandat d'arrêt européen. En cas de force majeure, une nouvelle date de remise doit être fixée. Celle-ci intervient au plus tard dix jours après l'expiration du délai général pour la remise conformément à l'article 22, § 1er. Dans les autres cas précités, la nouvelle date de remise fixée intervient au plus tard dix jours après la notification de l'expiration du motif du report. La révision des articles 22, § 3, 23, § 3, et 24, § 1er, alinéa 3, de la loi relative au mandat

d'arrêt européen précise qu'il n'est pas question d'un troisième délai de dix jours pour la remise, mais que celle-ci doit effectivement avoir lieu à la nouvelle date qui a été convenue avec l'autorité judiciaire de l'État d'émission » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3149/001, SS. 84-85).

### *Zur Hauptsache*

B.4.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern sie es den Personen, die kraft eines für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls inhaftiert werden und deren Übergabe an den Ausstellungsstaat aus einem in den Artikeln 23 und 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 vorgesehenen Grund aufgeschoben wird, nicht ermöglicht, ihre Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions zu beantragen, « während Personen, die kraft eines Inhaftierungsbeschlusses des Untersuchungsrichters aufgrund eines noch nicht für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls inhaftiert werden, einen solchen Antrag stellen können ».

Mit dieser Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof somit gebeten, die Situation von Personen, die kraft eines Inhaftierungsbeschlusses des Untersuchungsrichters aufgrund eines Europäischen Haftbefehls inhaftiert werden, je nachdem, ob der Europäische Haftbefehl für vollstreckbar erklärt wurde oder nicht, zu vergleichen: Personen, die unter die erste Kategorie fallen, können - wenn der Europäische Haftbefehl für vollstreckbar erklärt wurde - nicht mehr unter Auflagen oder gegen Kautions freigelassen werden, auch wenn die Übergabe aus einem in den Artikeln 23 und 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 vorgesehenen Grund aufgeschoben wird, während Personen, die unter die zweite Kategorie fallen, unter Auflagen oder gegen Kautions freigelassen werden können, solange der Europäische Haftbefehl nicht für vollstreckbar erklärt wurde.

B.4.2. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern sie es den Personen, die kraft eines für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls inhaftiert werden und deren Übergabe an den Ausstellungsstaat aus einem in den Artikeln 23 und 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 vorgesehenen Grund aufgeschoben wird, nicht ermöglicht, ihre Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions oder die

Vollstreckung der Haft unter elektronischer Überwachung zu beantragen, während Beschuldigte, die im Rahmen einer in Belgien eröffneten gerichtlichen Untersuchung unter Haftbefehl gestellt werden, bei den Untersuchungsgerichten, die über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft oder über die Regelung des Verfahrens befinden, ihre Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions oder die Vollstreckung der Haft unter elektronischer Überwachung beantragen können.

Mit dieser Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof somit gebeten, die Situation von inhaftierten Personen zu vergleichen, je nachdem ob ihre Inhaftierung auf einem für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehl oder auf einem Haftbefehl beruht, der im Rahmen einer in Belgien eröffneten gerichtlichen Untersuchung ausgestellt wurde: Personen, die unter die erste Kategorie fallen, können - wenn der Europäische Haftbefehl für vollstreckbar erklärt wurde - nicht mehr unter Auflagen oder gegen Kautions freigelassen werden oder in den Vorteil einer Haft unter elektronischer Überwachung gelangen, auch wenn die Übergabe aus einem in den Artikeln 23 und 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 vorgesehenen Grund aufgeschoben wird, während Personen, die unter die zweite Kategorie fallen, in den Vorteil dieser Maßnahmen gelangen können, wenn ihre Untersuchungshaft auf einem Haftbefehl beruht, der im Rahmen einer in Belgien eröffneten gerichtlichen Untersuchung ausgestellt wurde.

B.4.3. Wegen ihres Zusammenhangs behandelt der Gerichtshof diese zwei Vorabentscheidungsfragen gemeinsam.

B.5.1. Der vorliegende Richter ist mit einer Kassationsbeschwerde befasst, die gegen eine Ablehnung der Anklagekammer gerichtet ist, dem Antrag des Kassationsklägers auf Freilassung unter Auflagen oder eine Haft, die unter elektronischer Überwachung vollstreckt wird, stattzugeben.

Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass gegen den inhaftierten Kassationskläger ein von Frankreich ausgestellter Europäischer Haftbefehl vorliegt, um ihn wegen terroristischer Straftaten zu verfolgen. Er wurde auf dieser Grundlage inhaftiert, während er bereits wegen terroristischer Straftaten aufgrund von zwei Haftbefehlen, die im Rahmen von Untersuchungsakten in Belgien ausgestellt wurden, beschuldigt und in Untersuchungshaft genommen worden war.

Nach der endgültigen Entscheidung, mit der der Europäische Haftbefehl für vollstreckbar erklärt wurde, wurde die Übergabe des Kassationsklägers an die französischen Behörden in Anwendung von Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 aufgeschoben, damit er in Belgien wegen einer anderen als der im Europäischen Haftbefehl genannten Tat verfolgt werden kann. Im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung, die aufgrund der in Belgien ausgestellten Haftbefehle geführt wurde, wurde entschieden, dass die Haft des Klägers von nun an in der Weise einer elektronischen Überwachung am Wohnsitz des Klägers vollstreckt wird.

B.5.2. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Situation einer kraft eines für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls inhaftierten Person, deren Übergabe an den Ausstellungsstaat in Anwendung von Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 aufgeschoben wurde, damit die betreffende Person in Belgien verfolgt werden kann.

B.6.1. Mit dem durch das Gesetz vom 19. Dezember 2003 eingeführten Verfahren wird der Rahmenbeschluss mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung, aber auch der Gewährleistung der Rechte der Betroffenen umgesetzt:

« En effet, conformément à l'esprit de la reconnaissance mutuelle, les aspects procéduraux de l'exécution du mandat d'arrêt européen restent soumis au droit interne des États membres. À cet égard, il importait d'assurer à la fois l'efficacité du déroulement de la justice et la garantie du respect des droits fondamentaux de la personne faisant l'objet du mandat d'arrêt européen. Dans cette optique, le gouvernement a choisi de reprendre le plus largement possible la procédure actuellement [en] vigueur en droit belge en matière de détention préventive » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0279/001, S. 8).

In dem parlamentarischen Bericht heißt es ebenfalls:

« [Il y a] une contraction de la procédure : aux deux étapes de l'extradition - arrestation et remise – auxquelles correspondent deux procédures qui se superposent, se substitue une seule étape, le mandat d'arrêt suffira à la fois à l'arrestation et à la remise de la personne.

L'exécution ne se fait cependant pas sans contrôle. La portée de ce contrôle correspond largement à celui qui est prévu par les instruments récents en matière d'extradition, en particulier la convention de l'Union européenne de 1996. De ce point de vue, il n'y a pas de rupture avec le système antérieur de l'extradition.

Au-delà de la simplification de la procédure, l'un des objectifs poursuivis est l'accélération de celle-ci, dans un souci d'efficacité, mais aussi pour garantir aux personnes recherchées qu'elles ne seront pas détenues à des fins d'extradition pendant des délais inutiles et longs et

qu'elles seront jugées dans un délai raisonnable. Dans cette perspective, la procédure est encadrée dans des délais stricts. Le délai normal de remise prévu par la décision-cadre sera de 70 jours (60 pour la décision – 10 pour la remise), le délai maximal d'un peu plus de 110 jours (30 de plus pour la décision – plus de 10 de plus pour la remise en cas de force majeure) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0279/006, S. 4).

Die Umsetzung in belgisches Recht erfolgte somit unter Zugrundelegung von « drei Verhaltensregeln »:

« - transposer le plus fidèlement possible le contenu de la décision-cadre, en n'allant ni plus loin, ni moins loin que ce qu'elle prescrit. C'est notre engagement dans le processus d'intégration européenne qui est en jeu à cet égard;

- concilier l'efficacité du déroulement de la justice et le respect des droits fondamentaux de la personne faisant l'objet du mandat d'arrêt européen. Dans cet esprit, chaque fois que le texte européen ouvrait un choix aux législateurs nationaux, la solution la plus protectrice des droits de la personne concernée a été retenue;

- ne pas compliquer à outrance la tâche de nos magistrats. Dans cette optique, le projet de loi s'inspire le plus largement possible des procédures en vigueur en droit belge en matière de détention préventive. Le texte a d'ailleurs été présenté aux autorités judiciaires avant sa finalisation pour garantir sa praticabilité (le collège des procureurs généraux, le procureur fédéral, le conseil des procureurs du Roi et les juges d'instruction ont ainsi été consultés) » (ebenda, S. 5).

B.6.2. Die fragliche Bestimmung dient demnach diesem Ziel der Vereinfachung des Verfahrens und der Gewährleistung « gegenüber den gesuchten Personen, dass sie nicht zu Auslieferungszwecken während unnötig langer Zeiten inhaftiert werden und dass sie innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0279/006, S. 4).

In diesem Zusammenhang lehnt sich das Gesetz vom 19. Dezember 2003 « möglichst weitgehend an die im belgischen Recht in Bezug auf die Untersuchungshaft geltenden Verfahren an » (ebenda, S. 5).

Diese Absicht, das Gesetz über die Untersuchungshaft zugrunde zu legen, wurde auch in Bezug auf Abschnitt 2 des Gesetzentwurfs bezüglich des Vollstreckungsverfahrens in Erinnerung gerufen, in dem es heißt, dass « die Regierung sich dafür entschieden hat, dafür zu sorgen, dass das Vollstreckungsverfahren des Haftbefehls soweit wie möglich dem im belgischen Recht in Bezug auf die Untersuchungshaft geltenden Verfahren entspricht » (*Parl.*

*Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0279/001, S. 18), wobei im Kommentar zu Artikel 11 ausdrücklich auf das Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft verwiesen wird:

«Die letzten Absätze von Paragraph 4 von Artikel 11 betreffen die Folgen der Nichteinhaltung der für die Freilassung vorgeschriebenen Bedingungen sowie die Möglichkeiten, alle oder gewisse dieser Bedingungen entsprechend der Entwicklung der Lage anzupassen oder aufzuheben. Sie sind angelehnt an die Artikel 36 § 1 und 38 § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft.

Wie es in Artikel 35 § 4 des Gesetzes vom 1990 vorgesehen ist, kann die Freilassung von der vorherigen und vollständigen Zahlung einer Kautions abhängig gemacht werden, deren Betrag der Untersuchungsrichter festlegt. Diese Bedingungen und Modalitäten entsprechen der im Rahmen des Gesetzes über die Untersuchungshaft anwendbaren Regelung » (ebenda, S. 21).

B.7.1. Artikel 35 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 1990) sieht vor, dass in den Fällen, wo die Untersuchungshaft angeordnet oder aufrechterhalten werden kann, der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsgerichte, gegebenenfalls auf Antrag des Beschuldigten, den Betroffenen unter Erteilung einer oder mehrerer Auflagen während einer bestimmten Zeit, aber für höchstens drei Monate, in Freiheit lassen können (Artikel 35 §§ 1 bis 3) oder den Beschuldigten gegen Kautions freilassen kann (Artikel 35 § 4).

Gemäß Artikel 26 § 3 des Gesetzes vom 20 Juli 1990 kann die Ratskammer, wenn sie den Beschuldigten bei der Regelung des Verfahrens an das Korrekionalgericht oder an das Polizeigericht verweist, ebenfalls seine Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions anordnen.

B.7.2. Gemäß Artikel 16 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20 Juli 1990, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012, entscheidet der Untersuchungsrichter, der einen Haftbefehl erlässt, ebenfalls, ob dieser Haftbefehl entweder in einem Gefängnis oder durch eine Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung vollstreckt werden muss. Die Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung, die eine Vollstreckungsmodalität der Untersuchungshaft ist, setzt die ständige Anwesenheit des Betroffenen an einer bestimmten Adresse, erlaubtes Entfernen ausgenommen, voraus.

Gemäß Artikel 21 § 1 Absatz 2 und § 4, abgeändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012, und nach Artikel 22 Absätze 1, 6 und 7, abgeändert durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 27. Dezember 2012, können die Untersuchungsgerichte, wenn sie über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entscheiden, deren Vollstreckungsmodalitäten ändern, sodass sie insbesondere beschließen können, dass ein Beschuldigter, der die Untersuchungshaft in einer Strafanstalt vollstreckt, unter elektronische Überwachung zu stellen ist.

Im Übrigen geht aus dem Entscheid Nr. 148/2017 vom 21. Dezember 2017, mit dem der Gerichtshof Artikel 26 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 teilweise für nichtig erklärt hat, hervor, dass die Ratskammer, die im Stadium der Regelung des Verfahrens urteilt, einem Beschuldigten, der sich während der Untersuchungshaft in einer Strafanstalt aufhält, ebenfalls den Vorteil der Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung gewähren kann.

B.8.1. Die Rolle des Untersuchungsrichters bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls unterscheidet sich grundlegend von derjenigen im Rahmen des Gesetzes über die Untersuchungshaft, da von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates bereits ein Haftbefehl erlassen worden ist. Sein Vorgehen bezieht sich nur auf die eventuelle Inhaftierung der gesuchten Person in Erwartung einer Entscheidung über die beantragte Übergabe.

B.8.2. Gemäß Artikel 11 §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 hört der Untersuchungsrichter die von dem Europäischen Haftbefehl betroffene Person binnen achtundvierzig Stunden nach ihrer effektiven Freiheitsentziehung an. Nach der Vernehmung kann der Untersuchungsrichter anordnen, dass der Betroffene aufgrund des Europäischen Haftbefehls und unter Berücksichtigung der darin sowie der vom Betroffenen erwähnten tatsächlichen Umstände in Haft genommen oder gehalten wird.

Gemäß Artikel 11 §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 kann der Untersuchungsrichter von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Ersuchen der betreffenden Person, Letztere unter Auflagen oder gegen Kautions auf freiem Fuß lassen bis zu dem Zeitpunkt, wo in Bezug auf die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls eine definitive Entscheidung getroffen wird. Dieser Beschluss bleibt wirksam, bis die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls rechtskräftig geworden ist (Artikel 20 § 1).



Gemäß dem fraglichen Artikel 20 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 kann dieser Beschluss ebenfalls vom Untersuchungsrichter - oder von der Ratskammer, wenn der Untersuchungsrichter nicht binnen fünfzehn Tagen nach einem Antrag auf Freilassung der betreffenden Person entscheidet oder wenn dieser Antrag abgelehnt wird - erlassen werden, der unter den in Artikel 11 §§ 4 bis 6 vorgesehenen Bedingungen und nach Anhörung der betreffenden Person, die sich von ihrem Rechtsanwalt beistehen oder vertreten lässt, die betreffende Person « zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens » freilassen kann, « bis die Entscheidung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls rechtskräftig geworden ist ».

Die Garantien, mit denen die Freiheitsentziehung zum Zwecke einer etwaigen Übergabe einhergeht, entsprechen also weitgehend denjenigen, die im Gesetz vom 20. Juli 1990 vorgesehen sind.

B.8.3. Gemäß Artikel 16 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 muss die Ratskammer binnen fünfzehn Tagen ab der Festnahme über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls befinden, wenn der Untersuchungsrichter keinen offensichtlichen Grund für die Ablehnung festgestellt hat. Befindet die Ratskammer nicht innerhalb dieser Frist, ordnet der Untersuchungsrichter die Freilassung der Person an, außer im Falle der Berufung durch die Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden ab diesem Beschluss vor der Anklagekammer (Artikel 16 § 5).

Gemäß Artikel 17 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 können die betreffende Person und die Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung der Ratskammer vor der Anklagekammer Berufung einlegen, die binnen fünfzehn Tagen darüber befinden muss; in Ermangelung einer Entscheidung innerhalb dieser Frist wird die betreffende Person freigelassen (Artikel 17 § 4 Absatz 2).

Gemäß dem fraglichen Artikel 20 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 kann die definitive Entscheidung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls die bedingte Freilassung oder die Freilassung gegen Kautions der betreffenden Person unter den in Artikel 11 §§ 4 und 5 vorgesehenen Bedingungen bis zur tatsächlichen Übergabe der Person an den Ausstellungsstaat vorsehen.

B.8.4. Gemäß Artikel 22 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 erfolgt die Übergabe der Person an den Ausstellungsstaat so schnell wie möglich, « jedenfalls spätestens zehn Tage nach der definitiven Entscheidung, den Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken » (Artikel 22 § 1). Kann die Übergabe der betreffenden Person infolge höherer Gewalt nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, liegt ein neues Datum spätestens zehn Tage nach Verstreichen der ersten Frist von zehn Tagen (Artikel 22 §§ 2 und 3). Befindet sich die betreffende Person nach Ablauf dieser Fristen noch immer in Haft, wird sie freigelassen (Artikel 22 § 4).

B.8.5. Weder der fragliche Artikel 20 §§ 2 bis 4 noch irgendeine andere Bestimmung des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 regeln eine Möglichkeit für die betreffende Person, ihre Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions oder die Vollstreckung ihrer Untersuchungshaft durch elektronische Überwachung zu beantragen, nachdem der Europäische Haftbefehl für vollstreckbar erklärt wurde.

B.9.1. In Bezug auf die Inhaftierung einer Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls überlässt es Artikel 12 des Rahmenbeschlusses der vollstreckenden Justizbehörde, ob die gesuchte Person « nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsmitgliedstaats » in Haft zu halten ist. In derselben Bestimmung ist vorgesehen, dass eine vorläufige Haftentlassung « nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats [...] jederzeit möglich [ist], sofern die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates die ihres Erachtens erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht der gesuchten Person trifft ». Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs gibt es nach dieser Bestimmung « somit eine Alternative zur ‘ Haft ’, und zwar die vorläufige Haftentlassung, verbunden mit Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht der betreffenden Person » (EuGH, 28. Juli 2016, C-294/16 PPU, *JZ*, Randnr. 41).

Diese Bestimmung räumt also dem Vollstreckungsmitgliedstaat die Befugnis ein, « jederzeit » eine vorläufige Haftentlassung nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu beschließen, sofern der Vollstreckungsmitgliedstaat diese Maßnahme einschränkt, um die Flucht der betreffenden Person zu verhindern.

Daraus ergibt sich, dass Maßnahmen der vorläufigen Freilassung und erst recht von besonderen Haftmodalitäten nicht mit dem Rahmenbeschluss unvereinbar sind.

B.9.2. Diese dem Vollstreckungsmitgliedstaat überlassene Befugnis, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften über eine vorläufige Haftentlassung zu entscheiden, kann jedoch nicht so ausgelegt werden, dass sie es dem Gesetzgeber erlauben würde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen.

B.10.1. Die durch die fragliche Bestimmung eingeführte Regelung ist im Hinblick auf die in B.6 erwähnte Zielsetzung der Effizienz des Verfahrens und der Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen gerechtfertigt, da die Übergabe der inhaftierten Person an die Behörden des Ausstellungsstaats innerhalb der in Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 genannten und in B.8.4 erwähnten strengen Fristen organisiert wird.

In diesem Zusammenhang ist es nicht unvernünftig, es der betroffenen Person nicht mehr zu ermöglichen, ihre Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions zu beantragen, nachdem der Europäische Haftbefehl für vollstreckbar erklärt wurde. Der Untersuchungsrichter und anschließend die Untersuchungsgerichte konnten nämlich jederzeit während des Verfahrens bis zu einer endgültigen Entscheidung, mit der der Europäische Haftbefehl für vollstreckbar erklärt wurde, insbesondere auf Antrag des Betroffenen entscheiden, ob eine Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions bis zur Übergabe des Betroffenen an den Ausstellungsstaat anzuordnen ist oder nicht. Bei der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des Europäischen Haftbefehls konnte das Untersuchungsgericht insbesondere die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme zu dem Zeitpunkt, zu dem es diese Entscheidung getroffen hat, in Anbetracht der kurzen Wartezeit bis zur Übergabe des Betroffenen an den Ausstellungsstaat prüfen.

Diese Maßnahme ist nicht unverhältnismäßig, da die betreffende Person selbst zunächst beim Untersuchungsrichter, anschließend bei den Untersuchungsgerichten, und zwar bis zur endgültigen Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des Europäischen Haftbefehls, ihre Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions bis zu ihrer Übergabe an den Ausstellungsstaat beantragen konnte.

B.10.2. Die fehlende Möglichkeit, die vorläufige Haftentlassung unter Auflagen oder gegen Kautions zu beantragen, nachdem der Europäische Haftbefehl für vollstreckbar erklärt wurde, ist somit gerechtfertigt und verhältnismäßig unter Berücksichtigung der kurzen Frist zwischen dieser Entscheidung und der Übergabe des Betroffenen an die Behörden des Ausstellungsstaats.

B.11.1. Wenn die Übergabe einer kraft eines für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls inhaftierten Person aus einem in den Artikeln 23 und 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 erwähnten Grund aufgeschoben wird, sehen diese Bestimmungen vor, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls erfolgt, sobald der Grund, der es gerechtfertigt hat, die Übergabe aufzuschieben, nicht mehr gegeben ist, und dass nach Ablauf des vereinbarten neuen Datums die Person freigelassen wird, wenn sie sich noch immer in Haft befindet.

Jedoch hängt in diesem Fall einer aufgeschobenen Übergabe die Inhaftierung der betreffenden Person aufgrund eines vollstreckbaren Europäischen Haftbefehls von den Umständen ab, die die Aufschiebung der Übergabe gerechtfertigt haben, und unterliegt somit nicht mehr den festgelegten strengen Fristen bis zur Übergabe an den Ausstellungsstaat.

Dies gilt insbesondere, wenn wie im vorliegenden Fall die Übergabe an den Ausstellungsstaat aufgeschoben wird, damit die festgenommene Person im Vollstreckungsmitgliedstaat verfolgt werden kann. Weil sie vom Fortschritt einer in Belgien eröffneten gerichtlichen Untersuchung für eine Strafverfolgung wegen einer anderen als der im Europäischen Haftbefehl genannten Tat abhängt, gilt nämlich für die Inhaftierung aufgrund eines für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls nicht mehr eine bestimmte Frist. Ganz im Gegenteil kann die Übergabe in diesem Fall für einen langen Zeitraum aufgeschoben werden.

B.11.2. In einem solchen Fall befinden sich die aufgrund eines für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls inhaftierten Personen, deren Übergabe an den Ausstellungsstaat aufgeschoben wird, damit sie in Belgien verfolgt werden können, nicht in einer grundsätzlich anderen Situation als beschuldigte Personen, die im Rahmen einer in Belgien eröffneten gerichtlichen Untersuchung unter Haftbefehl gestellt werden.

B.12.1. Wie der Kassationshof in seinem Vorlageentscheid angegeben hat, ermöglicht es Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention « der kraft eines für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls inhaftierten Person, beim Richter zu beantragen, dass die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der angemessenen Dauer der Verfolgung geprüft wird » (Kass., 7. November 2018, P.18.1095.F).

Artikel 5 Absatz 4 der vorerwähnten Konvention ermöglicht es einem Inhaftierten, bei einem zuständigen Gericht zu beantragen, dass innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung im Lichte neuer Elemente entschieden wird, die sich nach der ursprünglichen Entscheidung zur Anordnung der Freiheitsentziehung ergeben haben (EuGHMR, 2. Oktober 2012, *Abdulkhakov gegen Russland*, § 208; 18. April 2013, *Azimov gegen Russland*, § 152).

B.12.2. Wenn eine Person kraft eines für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls inhaftiert ist und ihre Übergabe an den Ausstellungsstaat in Anwendung von Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 aufgeschoben wird, damit sie in Belgien wegen einer anderen als der im Europäischen Haftbefehl genannten Tat verfolgt werden kann, entbehrt es einer vernünftigen Rechtfertigung, ihr die Möglichkeit zu verweigern - wenn sie beim Richter beantragt, über die Aufrechterhaltung der Haft zu befinden - , ihre Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions oder die Vollstreckung ihrer Haft durch elektronische Überwachung zu beantragen, während dieses Recht auf der Grundlage des Gesetzes vom 20. Juli 1990 für den Beschuldigten oder Angeklagten besteht, der sich in der gleichen Situation befindet.

Daraus ergibt sich, dass die kraft eines für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls inhaftierte Person, deren Übergabe an den Ausstellungsstaat in Anwendung von Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 aufgeschoben wird, damit sie in Belgien wegen einer anderen als der im Europäischen Haftbefehl genannten Tat verfolgt werden kann, bei dem Untersuchungsgericht, das über die Aufrechterhaltung ihrer Haft befindet, ihre Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions oder die Vollstreckung ihrer Haft durch elektronische Überwachung beantragen können muss.

B.12.3. Im Übrigen obliegt es den Untersuchungsgerichten im Rahmen der Prüfung dieses Antrags für die Einhaltung von Artikel 12 des Rahmenbeschlusses zu sorgen und eine etwaige Maßnahme der Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions oder der Haft unter elektronischer Überwachung mit den ihres Erachtens zur Verhinderung einer Flucht der festgenommenen Person erforderlichen Maßnahmen zu verbinden und sicherzustellen, dass die materiellen Voraussetzungen für eine tatsächliche Übergabe der Person weiterhin gegeben sind (vgl. EuGH, Große Kammer, 16. Juli 2015, C-237/15 PPU, *Lanigan*, Randnr. 61; 12. Februar 2019, C-492/18 PPU, *TC*, Randnr. 48).

B.13. Die fragliche Bestimmung ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es kraft eines für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls inhaftierten Personen, deren Übergabe an den Ausstellungsstaat in Anwendung von Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 aufgeschoben wird, damit sie in Belgien wegen einer anderen als der im Europäischen Haftbefehl genannten Tat verfolgt werden können, nicht ermöglicht, ihre Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautionsleistung oder die Vollstreckung der Haft unter elektronischer Überwachung zu beantragen.

B.14. Da die in B.12.2 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Richter, in Erwartung eines Handelns des Gesetzgebers dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 20 §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es kraft eines für vollstreckbar erklärten Europäischen Haftbefehls inhaftierten Personen, deren Übergabe an den Ausstellungsstaat in Anwendung von Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 aufgeschoben wird, damit sie in Belgien wegen einer anderen als der im Europäischen Haftbefehl genannten Tat verfolgt werden können, nicht ermöglicht, ihre Freilassung unter Auflagen oder gegen Kautions- oder die Vollstreckung der Haft unter elektronischer Überwachung zu beantragen.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût